Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 1 (1839)

Artikel: Die Secularisation der Klöster und Stifter Basels
Autor: Lichtenhahn, Karl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109138

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Secularisation der Klöster und Stifter Basels,

von

Karl Lichtenhahn, Staatsschreiber.

Die Streitigkeiten des Raths und der Bürgergemeinde von Basel mit dem Bischof Christoph von Uttenheim, und die darauf erfolgte Einnahme und Besetzung des Schlosses Pfeffingen durch Basel hatten jenen anerkannt milden und den Wissenschaften ergebenen geistlichen Fürsten bewogen seinen Hof nach Delsberg zu verlegen, wodurch das bereits durch Sittenlosigkeit in Mißachtung gerathene Domkapitel, so wie die höhere und niedere Geistlichkeit überhaupt in eine weniger ehrenvolle und erfreuliche Stellung gerieth.

Auf der andern Seite wuchs das Ansehen und die Macht des Raths durch die erfolgte innige Vereinigung mit den Eidgenossen, durch die im Jahr 1515 durchgesetzte Gleichstellung der hohen Stube mit den übrigen Bürgern, und durch die hergestellte Eintracht in der Stadt, so daß im Jahr 1521, Dienstags nach Lätare, vor versammeltem Großen Rath die bisher noch bestandenen Ueberreste der früher so ausgedehnten Rechte des Bischofs vollends aberkannt und außer Wirksamkeit erklärt werden konnten, wenn auch einseitig, doch ohne Hinderniß.

Keiner, wurde befohlen, keiner vom weltlichen Stande soll künftig die Pflichten beschwören oder leisten, die man

bisher jährlich gegen den Bischof und das Stift auf den Tag der Rathsbesetzung beschwor, sondern man soll sich mit dem Eide gegen die Eidgenossen begnügen. Beide Räthe sollen die zwei Häupter, also Oberstzunftmeister, wie Bürgermeister wählen, und man soll nicht mehr den Bischof um einen Bürgermeister und Rath bitten, noch die Gotteshaus-Dienstleute, noch die Domherren auf den Hof zusammenberufen.

Die Herrschaft des Bischofs und der Kirche war somit in Basel gebrochen; allein der Wille zu einer kirchlichen Reformation offenbarte sich damals noch keineswegs.

Während in Zürich die am Neujahrstag 1519 begonnenen und ungestört fortgesetzten Reformationspredigten Zwinglis bereits vielen Eingang gefunden hatten, wurde 1521 der Leutpriester zu St. Alban für seinen Umzug mit der Bibel auf Befehl des Raths ungehört aus der Stadt verwiesen. Rath und Bürgerschaft waren bis ins Jahr 1523 mit den politischen Ereignissen weitaus mehr beschäftigt; der Krieg, den der Pabst und der Kaiser gegen Frankreich führten, und in welchen die Eidgenossen so gewaltig und von beiden Theilen gleichzeitig verflochten wurden, nahm die Gemüther zu lebhaft in Anspruch; die häufigen Versammlungen des Großen Raths, welche sonst selten waren, die zahlreich vorkommenden Bestrafungen von einzelnen Bürgern, welche gegen des Raths Willen zu Krieg zogen, und die Entsetzung einer Anzahl von Rathsgliedern, denen man Annahme von Bestechungen nachweisen konnte, sind Beweise hiefür. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden damals noch wenig oder im bisherigen Licht betrachtet. Nicht auffallen muß daher, wenn Bischof und Pabst sich mit dem Verhalten, besonders des baselischen Raths, sehr wohl zufrieden erklärten. Jener verglich sich durch seinen Coadjutor wegen Pfeffingens mit dem Rath und bewilligte den Verkauf des Dorfes Riehen, und dieser, Pabst Hadrian VI. stellte im Februar 1523 zu Gunsten unsrer Stadt, ihrer Bürgerschaft, Einwohner, Güter und Einkünfte

einen Schirmbrief aus, in welchem er die Stadt und den Rath um so mehr lobte, als sie, den Fußstapfen freier Männer getreu, lieber den apostolischen Lehren ferner anhangen, als den gefährlichen Ketzern beistimmen. Auch hatten die im Sommer 1523 in Zürich immer üblicher gewordenen Verehelichungen von Geistlichen, so wie die Oeffnung der Klöster am Oedenbach und zu Königsfelden, bis dahin in Basel noch keine Nachahmung gefunden; die einzeln vorkommenden Heirathen von Nonnen mit Studenten oder Bürgern geschahen theils heimlich, jedenfalls noch ohne Billigung des Raths; ebenso der in dieses Jahr fallende Austritt eines Karthäusers. Die Lehren eines Wolfgang Wyßenburger und des in diesem Jahr nach Basel zurückgekehrten an der St. Martinskirche neuangestellten Oekolampadius aber waren damals mehr auf den innern Menschen und auf das Wesentliche gerichtet, und führten nur nach und nach zu heilsamen Verbesserungen des Kultus.

Während Wyßenburger, Prediger im Spital, die Messe in deutscher Sprache las, gelang es dem Einfluß des Klerus in demselbigen Jahr 1523 Pellikan, den aufgeklärten Guardian des Barfüßerklosters, der auf den Wunsch der vornehmsten Glieder des Raths und anderer angesehener Männer zur Erklärung des neuen Testaments täglich predigte, seiner Stelle zu entsetzen: so fest stand damals noch der Katholizismus; der Rath war zwar in sich getheilter Meinung, allein man vermied, wie es scheint, förmliche Abstimmungen so oft man konnte; die Häupter, unter sich getrennter Ansicht, mochten sich gegenseitig schonen wollen; Rathsbeschlüsse folgten erst auf entschiedene Willensäußerungen der Bürgerschaft, erst auf das gegebene Beispiel in andern Kantonen.

Im Juni 1523 hatte der Rath von Zürich die Frauen im Kloster Oedenbach ihres Gelübdes entlassen; Bern sah sich zu einem ähnlichen Schritt gegen die Clarissinen im Kloster Königsfelden bewogen: sie selbst hatten die Auflösung

nachgesucht. Das Schreiben des Raths von Bern vom 20. November 1523 an sie sagt: Wir hätten vermeint, ihr solltet unserer gütigen Vermahnungen und Milderungen der strengen Ordensregeln Bedacht und euch unserm Begehren gleichförmig und nicht also gesöndert und wiederwärtig bewiesen haben; wenn aber etliche unter euch gesinnt sind, das Kloster zu verlassen, es sei um in den Ehestand oder sonst in einen weltlichen Stand zu treten, so wollen wir ihnen freie Wahl lassen; — da wir vermerken, daß wo euch solches nicht gestattet, ihr euch mit Unordnung aus dem Gotteshaus begeben würdet.

Der Schultheißen von Wattenwyl, von Erlach und von Mülinen Töchter und Schwestern waren dort; sie heiratheten sich nachher alle, die Aebtissin voran mit Ritter Georg Göldlin von Zürich.

Das Beispiel war an einem der bedeutendsten Frauenklöster gegeben; die Frauen erhielten auch bei uns zuerst Gunst und Bewilligung des Austritts; der Leutpriester zu Liestal hatte sich unbeschadet seines Standes verehelicht und Veranlassung zu einer Disputation über die Priesterehe gegeben, in deren Folge der Rath solche Ehen stillschweigend zuließ.

In Zürich ging der Rath gegen Ende des Jahres 1524 noch weiter; auf Zwinglis Betrieb übergaben das Chorherrnstift und die Aebtissin und der Convent zum Münster, ihre fürstliche Herrlichkeit dem Rathe, und im folgenden Jahr ließ dieser alle Kleinodien, Gold, Silber und Gewand, gegen Widersetzung des Probsts und des Kapitels zum Münster abfordern; mit den Klöstern wurden noch weniger Umstände gemacht; die Frauen, welche das Klostergelübde bewahren wollten, wurden zusammen in den früher schon verlassenen Oedenbach und die Mönche alle in das Barfüßerkloster durch Stadtbediente weggeführt, die Einkünfte zur obrigkeitlichen Disposition gezogen, theils für Bedürfnisse der Kirche, der

Erziehung, theils für mildthätige Anstalten, als für Spitäler, Almosenamt, Waisenanstalt, theils aber auch (nach Hottinger und Bluntschli, Merkwürdigkeiten der Stadt Zürich p. 108.) zu Besoldungen weltlicher Beamten und zu anderen Staatsbedürfnissen verwendet.

Ein zürcherischer Gelehrter, dessen Abhandlung hierüber in Balthasars Helvetia Bd. 7. abgedruckt ist, macht deßhalb dem Rath zu Zürich vielfache Vorwürfe, und bemerkt dabei, „und so ging in allen reformirenden Kantonen nach und nach „aller Reichthum und Güter und Gerechtsame der Stifter „und Klöster in die Hände des Magistrats über; ich stelle „mir vor, daß man die Baarschaften, die durch diese Se„questrationen dem gemeinen Gute eingingen, als den wich„tigsten Vortheil ansah, den der Abgang der Klöster dem „Staate bringen konnte, und es war in der That etwas, „dabei sich einige Städte recht wohl erholen konnten.“

Wenn dieß etwa bei Zürich seine Richtigkeit haben mag, so kann denn doch auf andere Städte nicht sogleich dasselbe geschlossen werden; schon Bern ging schonender zu Wege und Basel noch mehr. Die Umstände, die Lage der Regierungen waren in jedem Kantone verschieden. Nicht, daß in Basel die Macht des Bischofs oder der Einfluß des Pabstes zu fürchten gewesen wäre; Beweis dessen: die durch den Rath 1524 einseitig wegerkannte Entrichtung des bisher seit uralter Zeit zu Gunsten des Bischofs von jeder Haushaltung in der Stadt bezogenen Martinizinspfennings, ferner die durch den Rath unterm 28. Jenner 1525, im schwarzen Buch des Umständlichen erzählte, vorgenommene Bestellung einer Caplanei auf Burg, welche durch einen in dem Pabstmonat geschehenen Todesfall erledigt war, ferner die durch das Domkapitel am Osterabend dem Rath angezeigte Zulassung von Stadtbaselkindern zu den bisher für diese unzugänglichen Domherrenstellen. Es war vielmehr das Gefühl der Pietät, das unsere Voreltern leitete, und das sie nicht nur

zur Schonung der städtischen Klöster, sondern auch zu Milderung der durch den Bauernaufstand an den Klöstern Schönthal und Rothhaus verübten Gewalthat bewog.

Hauptsächlich aber hinderte wohl vor Eingriffen in das Klostergut selbst, wie es in einigen Städten geschah, der große Einfluß unserer Reformatoren, welche in so trefflich ausgesprochenen Meinungen den Rath eindringlich vor dem Entheiligen des ad pias causas gestifteten Vermögens abmahnte. Auch Erasmus rieth 1525 dem Rath: den Klosterfrauen, welche in ihrer Jugend wider Willen in diesen Stand gezwungen worden, den Austritt zu gestatten, sonst aber das Concil abzuwarten. —

Das erste Beispiel der Uebernahme eines Klosters zu Handen des Rathes und der Anordnung von Pflegern, gibt das Kloster St. Leonhard, und es zeugt dasselbe für die Uneigennützigkeit des Rathes; die Uebergabe geschah auf Ansuchen der Klosterleute, und wie der Karthäuser Georg ausdrücklich bemerkt, so hätte der Rath dem Ansuchen länger widerstanden, wenn die Mönche nicht in ihrem Vorhaben beharrt hätten.

Wirklich zeigt dieß auch die Urkunde selbst, welche wir aufgefunden haben, und welche als das erste Beispiel der Aufhebung oder vielmehr Aufgebung eines Klosters nähere Erwähnung verdient; sie ist vom 1. Februar 1525 datirt, auf Pergament mit den drei Siegeln des Rathes, des Priors und des Convents versehen, recht elegant ausgestattet.

Der Eingang lautet: Kund sei u. s. w., daß wir Bürgermeister und Rath die Mandate und Befehl, so die geistlichen Herren des großen Kapitels zu Windisheim (dem unser Kloster zu St. Leonhard allhier [1]), so auch ein Pfarr-

---

[1]) Die St. Leonhardskirche ist gegründet 1002 durch Ezelinus, ward Benediktinerkloster 1083 und regulirt 1135.

kilchen ist, bisher in geistlichen Sachen gehörig gsin), ohn Zweifel nit ohn merklich Ursachen, auch Bedenkung der Gewohnlichkeit, so sich der geistlichen und besonders der Ordens- und Klosterleut halb, nit allein ihres sorglichen Stadts (Standes), ja auch vieler Aenderung wegen, so ihnen täglich unter Augen wachsen, dergestalten gethan, daß hiefür Niemand mehr in ihren Orden aufgenommen werden soll, — zu Herzen genommen und demnach nit Gewüßeres denn Abgang und Minderung nicht nur des Vermögens und der Personen, sondern auch des Gottesdienstes zu bedenken oder zum wenigsten in fremde Hände, wodurch nit wenig Nachtheils ꝛc. —

Nach einem solchen, das beidseitige Interesse allegirenden Eingang folgt dann die Uebergabe: Es übergeben Prior und Convent dem Rath das Kloster zu St. Leonhard, nämlich das Gotteshaus, auch die Pfarre mit allen und jeden ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörden, Zinsen, Renten, Geldern, Vergabten, Erkauften, incorporirten Pfarrkilchensatzung, Zehnden, Gefällen und Nutzungen, in und außer der Stadt, mit sammt Wein, Korn, Schulden, Hausrath, Federrath, Häuser, Güter, Aecker u. s. w., Kelch, Monstranzen, Meßgewand und was zur Kilchen gehört, mit sammt allen Briefen, Urkunden, Register, Rödel; als eine unwiderrufliche Ubergabe unter den Lebendigen, um damit nach eigenem Gutdünken zu handeln; unter Verziehung aller Freiheiten, Rechten, Indulten u. s. w.

Der Rath nehme es dankbarlich an, und nehme den Prior und Convent und ihre Nachkommen in Schutz, Schirm und Burgrecht auf, besonders in Bezug auf Gerichtszwang und mit dem Versprechen, sie zu schützen, wenn sie wegen dieser Vergabung angefochten werden sollten, von wem es wäre; dagegen sollen sie hüten, wachen, reisen, doch nur in der Stadt eigenen Sorgen und Rinkmauern. Da sie auch ihre Mönchskleider abthun wollen, so wolle sie

der Rath darüber nicht beunruhigen lassen; der jetzige Prior soll dessen ungeachtet der Obere des Convents sein, und dieser soll ihm gehorsamen, wie auch dem, den der Rath, nach Abgang des Jetzigen, ihnen setzen werde.

Und damit die guten Herren ihrer Leibesnahrung versehen, so wollen wir ihnen ihr Lebenlang ab unserm Richthus geben: dem Prior (Rollenbutz) bis an sein End 128 fl. jährlich und 4 Saum Wein, dann 2 silberne Trinkgeschirre, Geschenk von seiner Mutter, und 70 fl., so er eingebracht baar; den 6 Conventherren jedem 64 fl. jährlich, 2 Saum Wein und 2 Vierzel Korn; sie können im Kloster bleiben oder in besondere Behausungen gehen; doch soll der Rath ihnen nicht zu bauen schuldig sein; wenn einer für sich selbst im Kloster bauen wolle, das soll er ohne Wissen und Willen des Raths thun können; wenn sie im Kloster bleiben, aber nur dann, mögen sie den Hausrath theilen, doch soll derselbe inventirt werden und bleibt dem Rath. Sie sollen alle Tage das Frohnamt nnd die Vesper singen, die Messe an der Geburt Christi und in der Charwoche; das Pfarramt, wenn die Ordnung am Leutpriester ist, für ihn versehen helfen. Doch, wenn etlich mit Tod abgehen, wolle sie der Rath nicht weiter damit beschweren; unpriesterliches Verhalten behalte sich der Rath zu strafen vor. Der Pförtner Marppacher und der Siegrist Gart können auch im Kloster bleiben und erhalten jener 34, dieser 24 fl. jährlich, sie sollen aber ihre Verrichtungen versehen.

Die Angabe, wieviel Conventualen in Folge dieser Uebereinkunft ausgetreten sind, findet sich nicht vor; einzig kommt in Akten vor, daß eine Frau im folgenden Jahre 1526 bei Rath vorstellen ließ: sie habe einen ausgetretenen Conventualen Erhard Eichmann geheirathet und mit ihm einen Sohn David erzeugt; ihr Mann sei aber gestorben und nun habe sie sich wieder verehelicht; sie ersuche um Unterstützung.

Der Erfolg ist unbekannt, jedoch findet sich im Erkanntnißbuch von 1541 (19. September) aufgeführt: daß dem David Eichmann, dessen Vater sel. eine lange Zeit im Kloster St. Leonhard war, auf Antrag der Pfleger, wenn er zu seinen mannbaren Jahren kommen werde, 30 ℔. gegeben werden solle.

Wahrscheinlich ist, daß die mehrsten Conventualen im Kloster blieben, da es ihnen, der Urkunde nach zu schließen, mehr um den Schutz bei dem, was sie besessen, zu thun war, eine Vermuthung, welche beim Lesen der durch Hrn. Antistes Falkeisen sel. verfaßten ausführlichen und interessanten Geschichte der Kirche und des Klosters St. Leonhard noch bestärkt wird.

Der Rath ernannte die für das Kloster bestimmten Pfleger schon Tags vor der förmlichen Uebergabe, nämlich den 30. Jenner. —

Kurz darauf, den 14. Febr., wurden die Pfleger für die übrigen Klöster ebenfalls bestellt (Oeffnungsbuch p. 205. 206.); es wurden nur Glieder des Raths erwählt; die Namen der Ernannten sind aufgezeichnet; es waren Anfangs je nach der Größe und Wichtigkeit der Verwaltung 2 oder 3, oder mehr, später laut Rathsbeschluß vom 11. Juli 1532 überall 3 für je ein Kloster; unterm 9. Februar 1529, in derselben Sitzung des Raths, in welcher die katholisch gesinnten Miträthe ausgestoßen wurden, gingen auch die Erneuerungswahlen für die Pflegerstellen vor sich, sowohl für die Klöster, als für die Stifter, für den Spital, für St. Jakob und die Elenden-Herberg; ohnstreitig wurden daher diese Pflegereien als sehr wichtig angesehen, auch waren sie nicht uneinträglich. Doch kann die Ernennung von Klosterpflegern im Jahre 1525 keineswegs als eine Neuerung oder als eine Anmaßung von Seite des Raths betrachtet werden, denn es bestanden solche Pfleger bereits früher bei den meisten, wenn nicht bei allen Klöstern; es waren in der Regel Glie-

der des Raths und durch ihn bezeichnet, angesehene Männer, welche von dem betreffenden Stifte oder Kloster darum waren angesprochen worden, und welche durch ihre Stellung deren Nutzen fördern und deren Schaden zu wenden hatten. Eine im Leistungsbuch p. 208. angezogene Erkenntniß zeigt, daß nach Cantate 1432, also zur Zeit des Concils, beide Räthe, wahrscheinlich weil die Pfleger das Interesse ihrer Klöster nur zu wohl vertheidigten, beschließen mußten: daß kein Kloster nit mehr Pfleger von den Räthen haben, noch Ihnen erlaubt, noch geben werden sollen, denn zwen und von welches solches Kloster wegen kein Sach für Rath kommt oder Gericht, darumb Erkanntniß oder Urtheil geben soll werden, in solch Sachen sollen dieselben Pfleger dannen und usgon und nit daby sitzen.

Die Anordnung weltlicher Schaffner, welche den Pflegern untergeordnet, oft aber, wie die Erkanntniß vom 1. April 1536 zeigt, bis zu jenem Zeitpunkt gleichfalls Glieder des Raths waren, scheint allerdings eher eine Neuerung gewesen zu sein, obschon nicht erwiesen ist, ob nicht schon einige Zeit vor der Reformation hie und da einzelne Klöster, aus Mangel an eigenen Sachkundigen, weltliche Schaffner angestellt hatten, jedenfalls aber rechtfertigte die schlechte Verwaltung, welche bei den meisten Klöstern obwaltete, gewiß die Anordnung des Raths, so wie die wahrscheinlich jedoch erst im Jahre 1532 erfolgte Unterstellung des ökonomischen Theiles der Klosterverwaltung unter die Pfleger und unter die unmittelbare Aufsicht der denselben untergebenen Schaffner.

Unzweifelhaft war die Klosterverwaltung damaliger Zeit in einem fehlerhaften und höchst verderblichen Zustand. Leider fehlen zu einem vollständigen Beweis die frühern Klosterrechnungen bis auf diesen Zeitpunkt, und mit Ausnahme einiger Notizenbücher wurden erst im Jahre 1532, auf Geheiß der verschiedenen Pfleger, umfassende Rechnungen abgefaßt;

ohne Zweifel führten die frühern Klosterschaffner, welche Klostergeistliche waren, gar keine genauen Rechnungen, wenigstens finde ich in einem Bericht bei den Akten von 1534 Folgendes bemerkt: Jeder Schaffner (bezieht sich zunächst auf das Kloster St. Alban) hat keine andere Rechnung gehabt, denn was er eingenommen und eingezogen hat, das hat er dem Probst überantwortet, es sei Zins, Hauptgut oder Anderes, das hat ein Probst ausgeben und verthan, daß Niemand weiß, wie oder wenn es kommen ist. Derselbe Bericht enthält auch noch Folgendes über das Haushalten der letzten Pröbste, besonders des Probstes Geißenberg: Er habe 11 Rößlin gehalten, ohne das Kammer- und die Werkrößlin; er sei zum Kardinal von Sitten nach Zürich geritten und habe viel verthan, und nach Speyr, brachte mit ihm hinuf eine Fräulin, sollt edel sin, als man wohl weiß, gab es hernach dem Schaffner zur Ehe. Er habe den Dunkhof zu Oppenweiler versetzt für 180 ℔.; ferner circa 1120 fl. aufgenommen, habe den Hof zu Bol erbaut, viel Hausrath dahin genommen und das Kloster fast beraubt; er habe den Zins zu Gelterkinden versetzt, 3 Häuser, 1 Scheune verkauft, ebenso das Gescheid um 80 fl.; habe dem Jakob Meier zum Haasen (bekanntlich dem katholisch gesinnten Bürgermeister) gegeben eine große Zahl Aecker auf Bruderholz, Korn und Geld (letzteres wird durch einen vorhandenen Schuldrodel bestätigt); von Zünften und Partikularen seien aufgenommen worden circa 600 fl.; die uswerdigen Abteyen hätten jährlich gestürt ob 100 fl., jetzt gehe kein Rappen ein; die beiden letzten Pröbste hätten 10,274 ℔. und mehr verputzt; dagegen seien seit der neuen Verwaltung, nur von 1529—1534, abbezahlt worden 1478 ℔. u. s. w. [2])

---

[2]) Laut der vorhandenen Skizze eines Protokolls findet sich, daß bereits 1492 große Klagen über die schlechte Verwaltung dieses Klo-

Die durch den Rath angeordnete Verwaltungs-Aufsicht fand nirgends Widerstand.

Zwar hatte der bischöfliche Coadjutor in einer Beschwerdeschrift, worin er unter anderem auch auf Wiedereinräumung der früher bestandenen bischöflichen Rechte dringt, wegen Aufhebung der Klöster eine Bemerkung gemacht, welche jedoch der Rath in seiner Antwort (1526) einfach dahin erwiederte, daß er sich vorbehalte die Klöster in der Stadt Basel zu besetzen oder zu entsetzen, und zwar ohne weitere Deduktionen, wie er denn zugleich auch dem Bischof mit der Klage, daß er (der Bischof), im Kaufbrief, das Dorf Riehen betreffend, Basel "unsere Stadt" genannt habe, auf ganz ungenirte Weise bemerklich machte, daß die Stadt dieses nicht leiden könne, und daß auch mit den Eidgenossen abgeredet worden, daß ein Bischof sich dieser Klausel ferner nicht bedienen solle.

Dabei blieb es; der Bischof, welchem das Recht der Bestätigung der Klöster zugestanden, erhob dessen ohngeachtet, wahrscheinlich weil die Klöster mit dem Schutz ihrer Kastvögte, des Raths zu Basel, zufrieden waren, nur sehr vage Reklamationen und erst 1527.

Die Reklamationen waren damals vorzüglich blos auf die auf Klöster gelegte Steuer gerichtet, einzig in Hinsicht des Klosters St. Alban machte der Bischof mehr Ansprüche, weil dasselbe von ihm fundirt worden sei.

---

sters bestanden; in Gegenwart des Ordensobern, des Abts von Clugny und vieler Herren des Ordens, wurde in Gemeinschaft mit Hrn. Raths-Deputirten Abhülfe berathen und Vorschriften erlassen, welche jedoch wahrscheinlich nicht beobachtet wurden. — Interessant wäre eine Geschichte dieses im Jahre 1083 durch den Bischof gestifteten Benediktiner-Klosters, wozu mehrere noch vorhandene Dokumente einem Geschichtsfreund als Beitrag dienen könnten.

Ungehindert traf am 13. Febr. 1525 der Rath folgende Verfügung (Erkanntnißbuch p. 3.):

1) Der Convent-Vater und Convent-Bruder des Klosters zu Predigern soll hinfüro us ehrhaften, durch uns genugsamlich erfarenden Ursachen sich des Klosters an der Steinen ganz und gar müssigen, fürer nit beladen, kein Beichtvater oder Predikant dahin nit setzen, auch keine Meß lesen, an kein Fenster, Thor eint oder das andere Ort, nit zu reden zu gon unterstanden, oder etwas dahin schenken, oder durch andere Lut anpieten, denn wir das in kein Wis dulden, sondern dasselb Kloster mit Beichtvater, Predikanten und Meßhaltern selb der Gebühr nach, dieweil die unsern drinnen, zu versehen Willens.
2) Den Konventschwestern sei erlaubt, so oft und viel sie wollen einen Beichtvater zu nehmen nach eigenem Belieben.
3) Die Schwestern sollen frei und ungehindert mit ihren Eltern, Geschwisterten reden können, im Kloster selbst.
4) Sie dürfen das alte und neue Testament lesen.
5) Sie dürfen auch an Feiertagen Fleisch und Eier essen; das Verbot sei gegen die weibliche Natur.
6) Als wir auch gründlich vernommen, daß im angesinnten Kloster an der Steine dieser Zeit etlich sind, so sich aus dem Kloster und wieder zu ihren erlichen Freunden begeben wollen, auch im künftigem des Willen werden möchten, dieweil denn wir nit geneigt Jemand in ein Joch, das ihm unmöglich zu tragen, zu zwingen, sondern einer jeglichen solches ihrer Convenienz und Gewissen heimstellen wollen, herumb wir einer jeglichen jetzt oder in nachgehenden Tagen, so sie des Willens wurde, herus zu gehn, gütlich vergünstigen, doch so soll noch zur Zit, us billichen fürgefallenen Ursachen, keine herussengelassen werden, so lange bis die Pfleger, so wir gedachtem Kloster geordnet,

vom Convent angezogenen Klosters vollkommene Rechnung aller ihrer Renten, Zinsen und Gülten, Innahmen und Ausgaben, das fürderlich geschehen soll, genommen, desgleichen alles das, so das Kloster hat, eigentlich von Posten zu Posten hat, genannt und ufgeschrieben werd, und so dann hernach eine oder mehr herus zu kommen bey ihnen selb räthig werden, sollen dieselbigen das in aller Zit zuvor und ehe, den Pflegern je zur Zit ihnen von uns geordnet, anzeigen, das an uns wißen langen lassen.

Diese Erkanntniß ist in alle Frauenklöster gegeben worden, bemerkt der Stadtschreiber.

Während der Rath auf solche Weise, dem freien Willen der Schwestern alles überlassend, verfuhr, drohte der zum Sturm herangewachsene Bauernaufstand allem Bestehenden jähen Untergang; die Festigkeit der Bürger und die weise Verordnung des Raths vom 23. April (1525), wodurch vor Schimpfen und Schelten ernstlich gewarnt und zur Eintracht erinnert wurde, rettete die Stadt vor großem Unglück. Die Revolution hatte sich auf dem Lande der Reform bemächtigt, Aufhebung der Steuern, Zinse, Zehnten und Frohndienste wurde neben der Vertreibung aller Pfaffen und Ordensleute stürmisch verlangt.

Das im Jahre 1130 gestiftete Benediktinerkloster Schönthal, kurz vorher wiederum durch Nonnen bezogen, wurde geplündert, und den Klöstern in der Stadt dasselbe Schicksal gedroht. Eidgenössische Vermittlung hinderte dießmal den wirklichen Versuch; eine Amnestie, jedoch bloß zu Gunsten der Landbürger, nicht zu Gunsten der Stadtbürger, welche am Aufruhr mit jenen Theil genommen hatten, stellte die Ruhe vollends her.

Die Gemüther wandten sich von nun an den immer wichtiger werdenden kirchlichen Verhältnissen zu. —

Ein öffentliches Gespräch mit den Wiedertäufern wurde abgehalten und am 26. September 1525 von beiden Räthen

erkannt: daß die Herren, zu nachfolgenden Sachen geordnet, allen und jeden, Manns- und Wybsklosterpersonen sagen sollend, welche die syend, so Willen habend ihre Orden zu verlassen und vermeinen wollend, im weltlichen Stand ihrer Seelen heilen, baß, dann in den Orden zu finden, daß dieselbige in Monatsfrist, der nächsten, sich anzeigen und heraus thun mögen, denen wollend unsere Herren folgen lon jeder Person, soviel Guts und (als) ihr jede in das Kloster gebracht, also daß man bei solchen ihr hereingebracht Gut, ihr nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, nachgender Zit und zimblichen Zilen, es sey mit Geld, Korn oder Win, Zins und Gülten vernügen würdet, darumb denn den Pflegern darin zu handeln Gewalt geben; solche aber nützit in die Klöster gebracht und doch zu Förderung ihrer Seligkeit gern heraus wollend, die werdend und sollend die Pflegern je nach Gestalt der Sachen bis in die 10 oder 20 fl. zu bedenken Gewalt haben. Welche aber in Monatsfrist nit heraus gon, sondern in dem Orden verpliben, die sollend auch demnach bi einander verharren; aber hiebey ist unserer Herren ernstliche Meinung, daß dieselben ein gütlich, ehrsam, fridsam, gut Leben führend, ins Klosters Ordnung, es sig Chor gon, singen, lesen und anderm, wie bisher gehorsamlich halten. Alle Jahr sollen unsere Herren ein Mal in die Kloster gon, Erfarung haben, ob die so geblieben sind, gern bi einander seynd, oder Jemand, der heraus begehrte, befunden, daß dann dieselbige auch herausgelassen und des zeitlichen Guts, wie andere gehalten werden, und also unseren Herren ihr Hand offen sei, je nach Gelegenheit harin zu handeln. (Erkanntnißbuch p. 5).

Diese Erkanntniß ist nun der hauptsächlichste Schritt für die Auflösung der Klöster gewesen; dieselbe geht allerdings weiter als die frühere, welche das Austreten blos gestattete; sie enthält eine Einladung, eine jährlich wiederkehrende Aufforderung dazu, unter dem Anerbieten von Rückerstattung

des Eingebrachten, was bei den frühern auch nicht der Fall war, und weshalb daher bis dahin manche Schwester vorgezogen haben mag, im Kloster zu bleiben, wo sie ihren Unterhalt fand. Seitdem nun aber Herauszahlungen, ja, wie einzelne Beispiele zeigen, Ausstattungen Platz griffen, fand das freie oder eheliche Leben bei den Meisten wieder Zuneigung. Der Karthäuser erzählt die Art, wie jene Erkanntniß den 1. Oktober in seinem Kloster durch Rathsdeputirte eröffnet wurde, und es scheinen alle Jahre Protokolle über die stattgehabte Insinuation aufgenommen worden zu sein; es ist ein solches das Frauenkloster zu Klingenthal betreffend, vom 15. Oktober 1535 vorhanden; die Rathsdeputirten führten jenen Frauen unter Anderm Folgendes zu Gemüth: demnach sich us heiliger göttlicher Schrift, so uns jetzt von sonder Gnaden Gottes, ein gut Zit richlich verkündet, me denn heiter erfindt, daß der ehelich Stat, den Gott selbst ufgesetzt und würdiglich zu halten geboten hat, in den Augen Gottes, ein selig, herrlich und ehrlich Ding, da aber hinwiederumb das abgesundert klosterlich Leben, im göttlichen Wort gar wenig oder keinen Grund hat u. s. w., so habe E. E. Rath ihnen anzuzeigen befohlen ꝛc., (die Erkanntniß, die vorhin bemerkt worden ist), dann heißt es: und ob sie bisher einigen Mangel gehabt, also, daß sie an Essen, Trinken, Kleidung und dergleichen nit genugsam Bedacht gewesen, solchen Mangel will ihr E. Wisheit ersetzt werden, verschaffen, aber hiebey (wie billich beschieht) Insehn thun und Ordnung geben, damit des Gotteshuses Güter etwas ernstlicher ingebracht und dermaßen bewendt werden, daß ihr E. Wisheit und auch sie die Frauen, dessen jeder Zit vor Gott in aller Ehrbarkeit Red und Antwort zu geben getrauen.

Solche Aufforderungen hatten denn auch ihre Folgen. Jährlich von 1525 an traten Klosterleute aus; dessen sind Zeugniß die vielen noch aufbewahrten, meistentheils in Pergament verfaßten Reversbriefe, welche die Austretenden aus-

stellten, und worin sie sich aller Ansprachen an die Klöster begaben.

Zu bemerken ist, daß sich nur von Nonnen und nicht von Mönchen derartige Reversbriefe vorfinden.

Die Männer benutzten jedoch nicht weniger den ergangenen Rathsbeschluß, das beweist folgende in anderer Beziehung noch merkwürdige Erkanntniß vom 1. August 1527 (Erkanntnißbuch p. 27). Es ist durch beide Räth erkannt: demnach viele Priester sich us ihrem priesterlichen Stand, desgleichen Münch us den Klöstern sich verfügen, ihre orden und priesterliche Würd verlon, in ehlichen Stand begeben, etlich sich in der Stadt Basel zu verbürgern unterstond, dadurch zu ersorgen, daß unsere Bürger und Bürgerssöhn an ihren Handwerken und Narungen hinderstellig gemacht, die frembden sie also vertrieben wurden, darzu so ist es bisher nie gehört, daß geistlich Personen, sie seyen weltlich oder in den Orden behaft, sich mit Ehewibern verheirathen sollen, damit denn Niemand von ihnen geärgert oder Klag zu führen Ursach haben werd, so sollen sollich Personen, die ihren priesterlichen Stat verlassen, sich in die Ehe begeben, von uns und in der Stadt Basel, sie bringen ihr Mannrecht oder nit, zu Bürger nit uf und angenommen, ihnen auch das Burgerrecht keineswegs geliehen werden.

Dagegen war ein Jahr vorher (den 25. Oktober 1526) im Interesse der Billigkeit, so eine jede Oberkeit allzit vor Augen haben soll, wie sich die Erkanntniß ausdrückt, erkannt worden, daß alle Priester, welche in der Stadt verpfründet sind, oder sonst darin sich aufhalten, allein die Seelsorger und Predikanten ausgenommen, wie die übrigen Bürger hüten und wachen sollen, auf daß eine Gemeinbürgerschaft in der Last verringert werde und jeder gleiche Bürde trage. (Erkanntnißbuch p. 15).

Uebrigens muß bemerkt werden, daß viele Geistliche an der im August, September und Oktober, besonders heftig

grassirenden Pest starben, und daß nach dem, was Ochs ohne Zweifel gestützt auf den Bericht des Karthäusers erzählt, nur wenige mehr in den Klöstern lebend zurückblieben. Man nimmt an, daß vor der Reformation ungefähr 250 Ordensgeistliche in den Klöstern der Stadt gelebt haben.

Besonders schonende Behandlung erhielt die Karthaus. Im Jahre 1525 trat, wie der Karthäuser Georg meldet, nur einer aus; ob später mehrere folgten, ist nicht angegeben; gewiß ist, daß der Prior Tscheggenbürlin im Jahr 1529 nach Freiburg zog, sich von dort an den Rath um Auslieferung seines Vermögens wandte, daß ihm solches unter Anerbieten sichern Geleits zugesagt wurde, wie das vorhandene Concept-Antwortschreiben zeigt, daß jedoch der Rath später (1532) mit Prior und Convent einen Vertrag schloß, worin es heißt: der Prior Tscheggenbürlin sei aus Liebe zu seiner Vaterstadt wieder zurückgekehrt; durch den Rath sei er wieder in die Administration des Klosters eingesetzt, doch sollen keine Nutzungen verändert werden, sondern den Pflegern soll jedes Jahr Rechnung gethan werden; Gülten und Kleinodien sollen verwahrt werden und dem Prior ein Schlüssel und den Pflegern der andere gegeben werden; ohne Willen des Raths soll Niemand aufgenommen werden (die einzige uns bekannt gewordene Stelle, welche hinsichtlich der Novizenaufnahme verfügt); 400 fl. und sodann jährlich 40 fl. sollen zu Erhaltung der Universität aus dem Klostervermögen bezahlt werden, ferner 14 Vierzel Korn ins Almosen, das Uebrige soll durch den Prior vertheilt werden (daher die bis in spätere Zeiten noch fortbestandenen Spendungen bei der Karthaus), die Gemeinsteuer auf den Gotteskisten vorbehalten.

Auf solche Weise wurde der Fortbestand dieses stillen Asyls geregelt; 1545 waren noch vier Karthäuser im Kloster; erst 1547 starb der letzte Bruder Namens Thomas; Tscheggenbürlin starb 1536, wir erfahren dieß genau aus

der Schrift einer Sibylla Hegner geborne Tscheggenbürlin, einer Nichte des Priors, worin dieselbe Ansprache auf sein hinterlassenes großes Vermögen macht; der Erfolg ist nicht aufgezeichnet.

Den 29. Oktober 1526 machte die Lage des Schwesternhauses zum Rothenhaus eine besondere Verfügung nöthig. Dieses alte zuerst von Paulinern, später von Beginen bewohnt gewesene Kloster war schon im 15ten Jahrhundert unter die Gewalt des Raths zu Basel gekommen; Bruckner behauptet, veranlaßt durch die Gutthaten, welche Basel an jenem Kloster übte, habe sich dasselbe unter die Gewalt des Raths begeben, wie eine Urkunde von 1471 ausweise, und schon damals seien Pfleger vom Rath ernannt worden. Eine Bulle des Pabstes Julius II., vom 15. September 1524 thut nun des fernern dar, daß dieses Kloster, weil es größtentheils verbrannt und verlassen war, auf Ansuchen des Raths, ihm zu regieren übergeben wurde, und daß mit seiner und des Pabsts Genehmigung alle Güter desselben, bewegliche wie unbewegliche, dem Krankenhaus zu St. Jakob übergeben wurden.

Es kann daher diejenige Maßregel, welche der Rath unterm 29. Oktober 1526 gegen die wenigen noch dort befindlichen Schwestern erließ, nicht als eine unbefugte Gewaltmaßregel angesehen werden, was allerdings sonst der Fall wäre, wenn dieses Kloster gleich wie diejenigen in der Stadt nur unter dem Schutz und Schirm, nicht aber unter der Gewalt des Raths gestanden hätte.

Die angeführte Erkanntniß lautet: „Dieweil unsere Herren us Kraft ihrer Oberkeit, das Schwesterhus zu dem Rothenhus zu ihren Handen genommen, das Hus und was dagsin verkauft, daß denn die Schwestern von dem erlösten Geld, wie es die verordneten Herren angesehen, usgewist und abgericht sollen werden, doch, daß sie dagegen unsere Herren, wie sich gebührt, genügsam quittiren, und alsdann etwas Gelts auch Kleinodien, als Kelch, Monstranzen und

Meßgewand bevor bleiben, das soll bei Handen unserer Herren bleiben, und nachmals davon geredt werden, ob man diesen Fürschutz dem Gemeinen Gut oder den armen Lüten zuordnen wolle. Es sollen auch die Schwestern, so von dem erlösten Geld usgewist, allen und jeden anderen Ansprechern, so an bedacht Schwesterhus, es sey Stiftungen oder anderer Sachen halb, Anforderung zu haben vermeinend, Red und Antwort zu geben nit schuldig sin".

Auf des Pabstes Einwilligung von 1524 gestützt, konnte der Rath allerdings so sprechen; vielleicht wollte man durch die gänzliche Aufhebung jenes Klosters den Zerstörungen, welche durch die Bauern im Schönthal und auch im benachbarten Schauenburg verübt worden waren, zuvorkommen.

Auch die Stifter in der Stadt wurden nicht vergessen. Zu Anfang 1527 wurde nämlich, da ohne Zweifel die bisher bei den Klöstern geflossenen Spendungen an Arme aufhörten, und die Pfleger der Klöster sich der Mühe der einzelnen Vertheilung nicht unterziehen wollten, eine allgemeine Almosenanstalt errichtet; anfangs waren es blos die bisherigen Spendungen, wie sie in den Klöstern stattfanden, welche dazu gewidmet wurden; nach und nach mochte man angemessen gefunden haben, jene neue Anstalt zu dotiren, ihr einen Fond zu verschaffen durch Anweisungen, welche nachher angegeben werden sollen. Es wurde nun Mittwochs nach dem Pfingsttag 1527 der Herren Probst, Dekan, Chorherren und Kaplane zu St. Peter auch der verordneten Herren über das Almosen Fürtrag gehört und durch beide Räthe erkannt: daß man den Herren zu St. Peter diese Antwort solle geben, daß unsere Herren die Handlung so die Verordneten des Almosens halb mit Ihnen gethan auch die Antwort, so sie uf hütigen Tag gegeben, diese Zeit in Ruhe lassen anston, und sollen aber sie die Herren von St. Peter sich vor allen Dingen bis Samstag nächstkünftig vor Rath entschließen, was sie unsern Herren zu Unterhaltung der Armen, damit

das Almosen angefangen werde, für sich selbst freiwillig geben wollen.

Der Erfolg ist nicht aufgezeichnet, indessen zeigt diese Verfügung, daß man billig fand, daß auch das damals reiche Stift St. Peter, das an einige Klöster Spenden zu leisten hatte, und nun Anstände zur fortdauernden Entrichtung machte, bei der anderweitigen fernern Versorgung der Armen nicht zurückstehe [3]).

Auch das Stift zu St. Peter wurde unter die Aufsicht von Pflegern gestellt, wie das Protokoll vom 15. Februar 1529 zeigt; der Rath hatte daher freie Verfügung über die Verwendung des Vermögens; in wie weit er dasselbe benutzte, wird nachher angeführt werden.

Gegen das Domstift wurde in diesem Zeitraum (1525—1529) keine Verfügung getroffen, obschon der Zeitpunkt nicht ganz ungünstig dazu gewesen wäre; Bischof Christoph von Uttenheim war den 16. März 1527 gestorben und durch Philipp von Gondelsheim, den bisherigen Domcustos ersetzt worden, und es dauerte das gute Vernehmen mit dem Bischof und dem Kapitel noch fort, wovon denn auch der am 23. September stattgehabte feierliche Empfang des in Delsberg erwählten neuen Bischofs, durch den Rath und die Bürgerschaft allhier Zeugniß gibt; die schon seit mehrern Jahren ge-

---

[3]) Eine nähere Geschichte dieses wichtigen Stifts, wozu mehrere vorhandene Documente dienen könnten, dürfte bei den ausgedehnten und mannigfachen Verhältnissen, in welchen diese im Jahr 1035 gegründete und 1233 zum Kollegiatstift erhobene Kirche wirkte, recht anziehend werden. Schade, daß das schöne Vermögen dieses Stifts, welches meistentheils zu Besoldung von Lehrstühlen an unserer Universität gewidmet war, im Jahr 1623 durch das unbegreifliche Verfahren eines Dekans (des Isaak Keller) um 70,000 Pfund benachtheiligt wurde, und von da an in einem noch weit größern Maße als früher, durch das allgemeine Kirchen- und Schulgut jährlich unterstützt werden mußte, bis dasselbe 1812 mit dem Kirchen- und Schulgut vereinigt wurde.

pflogenen und ihrem Ende nahenden Verhandlungen mit dem Bischof wurden friedlich fortgesetzt und erst nach der (im Februar 1529) stattgefundenen Entfernung des Kapitels aus der Stadt wurden neue Anstände zur Sprache gebracht.

Der Wegzug des Domkapitels war nicht mit leeren Händen geschehen; die Domherrn hatten in der Stille alle ihre Titel, ihr Archiv bis an einen kleinen Rest, der erst in spätern Zeiten im Münster verwahrt, wieder zum Vorschein kam, und die vorhandenen Gelder eingepackt und fortgenommen; die Kirchenkleinodien, als Monstranzen u. s. w. verschlossen sie in ein Gewölbe des Münsters; jedoch hatte der Rath nur oberflächliche Kenntniß von dem, was sie im Münster verborgen oder was sie mitgenommen hatten. Ihre Abreise war weder ihm noch der Bürgerschaft, welche die reichen Herren gerne bei sich sah, angenehm; unterm 27. April 1529 erließ der Rath folgendes Schreiben an die damals noch in Neuburg am Rhein versammelten Domherren [4]:

Unser freundwillig Dienst zuvor. Wiewohl vergangener Tag in der Unruhe, so sich bey uns erhebt, allerley Aenderung geschehn, jedoch dieweil E. Ehrwürden Liebten und Gunst darunter nicht verletzt, auch will Gott fürer bey uns unbeschädigt verbleiben soll, und ihr Euch aber dieß unangesehen (als wir achten) ohne Not von uns gethan, haben wir Eures Abwichens nit wenig Bedauerns empfangen; sind also über den Handel gesessen und uns entschlossen E. Ehrw. soviel uns mit Gott möglich, dienstlichen Willen zu bewisen, dazu auch by uns gutwillig Schutz und Schirm zu geben, das zeigen wir Euch ganz freundlicher Meynung an, damit ihr hieher zu den euren kehren, und wie wir uns zu E. Ehrw.

---

[4]) Einige Domherren, die sogenannten Baselkinder, waren übrigens hier auf ihren Höfen verblieben und machten mit den übrigen nicht gemeinschaftliche Sache.

also auch daß dieselben sich zu uns Alles Guten zu versehen; doch ob ihr anders gesinnet, als wir euch nicht getrauwen, uns dasselbige zu berichten haben, uns ferner wonach zu wüßen zu halten.

Die Antwort der Domherren war: sie wollten gerne und möchten leiden, die Ding also gestalt, daß sie ihres Abwichens über seyen und bey den Ihren in einer Stadt Basel bliben mögen, es sey aber mit solcher Grausamkeit gehandelt worden ꝛc.; sie schlagen eine gütliche Handlung vor.

Der Rath nahm dieß an; der Reichstag zu Speyr ernannte Commissarien, welche im Juli hieherkamen. Allein der Große Rath, da er aus der ersten Klage des Dom-Kapitels dessen Ansprüche auf das ganze Vermögen des Stifts entnahm und Anzeige von der geschehenen Wegnahme der Titel u. s. w. erhielt, beschloß vor Allem aus, Herstellung des **Status quo ante** vom Kapitel zu verlangen; hinsichtlich der im Gewölb verwahrten Kleinodien findet sich im Rathschlag an den Großen Rath bemerkt, daß der Kleine Rath, weilen er solcher Wegnahme der Briefe sogleich nicht Glauben beimessen wollen, um aus dem Argwohn zu kommen, für gutgefunden habe, dem Stift zuzuschreiben, daß die Ornaten und Kirchenzierd, so in den Gewölben, dazu die Stadt und sie den Schlüssel haben, Ungewitters halben verfüchten und Schaden nehmen möchten, dahero das Kapitel ohne Verzug Jemand mit den Schlüsseln nach Basel senden soll, um diese Sache einzusehen, wo nicht, werde man die Gewölb durch hierseitige Werkleute aufthun und zu eröffnen veranlaßt werden.

Da das Kapitel, sich gegen eine Oeffnung verwahrend, Niemanden absendete, erfolgte denn auch die Erbrechung durch die Pfleger des Münsters auf Raths Befehl.

Es fand sich außer einigen Schriften der schöne Vorrath von kirchlichen Kunstgegenständen, seither unter dem

Namen „Kirchenschatz“ bekannt geworden und Anlaß zu mannigfachen Verhandlungen bis auf die neueste Zeit.

Die wenige Geneigtheit der Domherren zur gütlichen Verständigung hatte zur Folge, daß von Seite Basels die begonnene Gütigkeit durch Commissarien abgesagt und durch Rathsbeschluß alle den Domherren und ihren Stiftsverwandten angehörenden Zins, Renten, Gült und Zehnten in hiesiger Stadt und Landschaft zu verhaften, an sichere Ort zu verlegen und vor Austrag dieser Handlung nicht davon verabfolgen zu lassen, verfügt wurde; was auf der andern Seite zur Folge hatte, daß im Juni 1530 ein kaiserliches Mandat den Reichsunterthanen befahl, alle im Reich dem Stift zu Basel fallenden Zinse, Zehnden u. s. w. sonst Niemand anderm als den Domherren zu verabfolgen.

An den Bischof wurde eine Botschaft abgeordnet, um ihn zu ersuchen, die Vermittlung mit dem Dom-Kapitel zu übernehmen, damit das Stift nicht zerschrenzt werde, wie das Rathsschreiben sich ausdrückt. Zugleich dachte der Rath an Kriegsrüstungen und trug dem Kriegsrathe auf, zu rathschlagen, ob wir je ein Gegenpfand einnehmen sollen, und wie das zu Wege zu bringen sei.

Der Bischof nahm die Vermittlung an, und nun folgten Verhandlungen, theils mit dem Bischof allein, wegen seinen alten Ansprüchen, theils mit dem Bischof als Vermittler, theils mit den Domherren, theils mit den Domkaplanen, welche 50 Jahre dauerten und nur in Bezug auf den Bischof und die Kaplane ihre Erledigung fanden, indem die Domherren die Annahme der gemachten, für sie günstigen Vorschläge fortwährend verweigerten.

Als Endpunkt der seit 1525 vor sich gegangenen Veränderung in den Verhältnissen der geistlichen Vermögenstheile können wir das Jahr 1590 annehmen; in diesem Jahre waren die ökonomischen Verhältnisse mit dem Bischof vollständig bereinigt, ebenso mit den Domkaplanen laut schon früher ge-

troffener Verkommniß; die Anstände mit dem Domkapitel waren, da man sein Möglichstes gethan hatte, in den Hintergrund getreten, die Zeit machte sie endlich ganz verschwinden, und das Stift St. Peter hatte sich Anfangs gefügt, es blieb in der Hauptsache fortbestehen. Um das Jahr 1590 waren aber auch alle Klöster von den bisherigen Bewohnern verlassen, der Tod hatte die letzten greisen Brüder und Schwestern ihres Gelübdes, an welchem sie so festhielten, entbunden und heimgeführt.

Nach Erzählung der Begebenheiten, insoweit sie auf unseren Zweck Bezug haben, können wir nun der aufgeworfenen Frage: welchen ökonomischen Vortheil zog unser Staat aus der Sekularisation der Stifter und Klöster? näher treten. —

Offenbar sind die Jahre, während welchen sich die Reformation in unsrer Stadt durcharbeitete, für diese Untersuchung am wichtigsten, denn eben während der aufgeregten Zeit, wo zudem eine förmliche Regimentsänderung vor sich ging, werden auch die meisten Verfügungen gegen das Kirchengut getroffen worden sein.

Als der Verfasser die Staatsrechnungen und ebenso die Frohnfastenrechnungen, so wie auch die Wochenrechnungen durchgieng und außer den wenigen Posten, welche später noch näher angeführt werden sollen, keine außerordentliche Einnahme antraf, gerieth er Anfangs auf den Gedanken, ob etwa in der Stille von den damals nicht unbeträchtlichen Staatsschulden durch Enthebung aus dem Kirchengut getilgt worden sein möchten, eine Vermuthung, die sich jedoch aus zweifachen Gründen als vollkommen ungegründet dargethan hat.

Es wurden nämlich außer den erwähnten Standesrechnungen auch die einzelnen Klosterrechnungen, hervorge-

sucht, und so weit hinauf, als sie vorhanden waren, durchgesehen und mit den spätern verglichen.

Ein Bericht über das Ergebniß mag vielleicht auch in anderer Beziehung einigen historischen Werth haben.

Es wurden bei der großen Anzahl der vorhandenen Rechnungen zwei der reichern der 8 Klöster vorzugsweise zum Gegenstand der Untersuchung gemacht; ein Frauenkloster, Maria Magdalena, und ein Mannskloster, Prediger.

Nicht sogleich nach der im Februar 1525 erfolgten Ernennung der Klosterpfleger geschah auch die Uebernahme der Klosterverwaltungen; die damals bestandenen Klosterschaffner wurden erst später (für das Steinenkloster erst 1531) durch andere ersetzt. Dieß beweisen die Rechnungen; bis zum Jahr 1531 blieb im Magdalenenkloster der bisherige Schaffner Eggermann in seiner Stelle; von ihm sind Notizenbüchlein der Jahre 1513—1529 mit verschiedenen Mottos, als z. B. **omnia risus; felix qui nihil debet etc.** — vorhanden, welche jedoch keinen andern Aufschluß geben, als daß jährlich durch die Frauen, durch Priorin und Schaffnerin mit ihm abgerechnet wurde, wie die im Notizenbüchlein eingeschriebenen Quittungen zeigen.

Hingegen ist von ihm noch eine Rechnung des Jahres 1527 vorhanden; dieselbe verdient wegen der Vergleichung mit den spätern, von seinem Nachfolger geführten Rechnungen eine Erwähnung.

Sie enthält keinen Status oder Corpus, sondern blos Einnahme, Ausgabe und Stand der Erstanzen und Schulden.

Es heißt:

Ingenommen ..... 1317 ℔.

Usgegeben..... 1316 ℔.

Wir sind schuldig: ..... 135 ℔., unter Anderm dem Hans Loub von gesungenem Amt 20 ℔., dem Schmid, Küfer, Gerber, dem Hofmeister, dem Knecht, den Jungfrauen u. s. w.

Man ist uns schuldig:

1. Erbar Lüt in der Stadt, im Suntgau und im Margräferland: 413 ℔. und Korn.
2. Es stehen aus:
   An Korn soviel; an Wein 203 Saum.
3. Ist im Keller so viel Korn, soviel Wein (53 Saum).
   Hend wir dieß vergangen Jahr getrunken 200 Saum!

Den Frauen halfen jedoch dabei, die Hof- und Ackermeister, die Handwerker und auch die Herren Pfleger bezogen an Competenz etwas Wein.

Im Jahr 1531 trat der Schaffner Felix Eggermann ab und an seine Stelle kam Michael Egenstorf, welcher 1538 verstarb und auf den sodann wiederum Eggermann folgte.

Die 1531 gepflogene Rechnung zeigt, daß der alte Schaffner dem neuen Alles, auch einen Baarsaldo, übergab, und daß bei dieser Uebergabe der Verwaltung aus den Händen der Frauen in die der Pfleger oder des Raths keine Veränderung des Vermögens eintrat.

Die Rechnung von 1527 zeigt an Pfennigzinsen 874 ℔., die Abrechnung vom Montag Lätare 1531 960 ℔. (Erstanzen inbegriffen.)

Dagegen erscheinen nun die Ausweisungen und Leibgedinge der Klosterfrauen in den Ausgabeposten.

In Folge der bereits erwähnten Rathsbeschlüsse sollten die Frauen ihr Eingebrachtes erhalten, statt dessen erhielten die, welche blieben, Anweisungen auf fallende Zinsen; so heißt es in der Abrechnung:

Priorin ist mit 100 fl. verwiesen auf die von Pfirt, so 100 fl. schuldig ist, thut 5 fl. Gelds.

Subpriorin ist mit 200 fl. verwiesen auf Abt Sant Pliß.

Schaffnerin mit 100 fl. auf den Offizial in Basel.

Fünf andere Frauen mit zusammen 1000 fl. sind verwiesen an das Land Würtemberg, dessen Herzog dem Kloster schuldete.

Die Ausgetretenen erhielten Leibgedinge 75—50 ℔. jährlich. Die Rechnung von 1531 zeigt 22 Personen, welche solche Leibgedinge erhielten [5]).

Am Schlusse ist bemerkt: die Schaffnerin habe dem Schaffner überantwortet 212 ℔. baar und so und so viel in Naturalien. Die Schaffnerin hatte also die Kassa, der frühere Schaffner bloß die äußere Verwaltung; dieß zeigen auch andere Spuren in den nächstfolgenden Jahresrechnungen; es heißt an einem Orte: es sey ein Hauszins abgelöst worden, noch unter den Frauen; an einem andern: dieß geschah, als die Frauen noch im Posseß gewesen sind. Von 1531 an verwaltet nun aber der neue Schaffner unter alleiniger Aufsicht der Pfleger.

Dessen erste Rechnung von 1531 stellt einen Status, ein Corpus auf.

Es erscheinen als jährlich fallende Pfenningzinse 837 ℔. und 125 ℔. Erstanzen, also ungefähr dieselbe Summe, wie 1527.

Als Debitoren erscheinen:

der Markgraf von Rötheln,
die kaiserliche Majestät,
der Offizial von Basel,
die Stadt Freiburg, sodann
der Rath zu Basel.

Letzterer Posten besagt 230 ℔. uf dem Richthus; es war derselbe jedoch keine Schuld aus einem Darlehen, sondern wahrscheinlich, da derselbe früher und später gleichmäßig vorkommt, die Folge einer Stiftung, der der Rath, auch nach der Maßnahme in Betreff der Klöster, gewissenhaft jährlich nachkam.

---

[5]) In der Rechnung von 1538 kommen auch 5 Frauen mit Leibgedingen vor, welche außerhalb in andern Klöstern, z. B. in Freiburg im Breisgau lebten.

Die Leibgedinge betrugen das erste Jahr 988 ℔. Die Einnahme 1998 ℔. Die Ausgabe 1983 ℔., so daß sich auch hier bewährt, was wir schon früher anführten, nämlich, daß man eben ausgab, so viel man einnahm, aus der Hand in das Maul lebte. Da die hauptsächlichen Einnahmen, außer den Pfenning oder Geldzinsen, in dem Erlös der Produkte ab den Klostergütern bestand, diese aber je nach dem guten oder schlechten Jahrgang mehr oder weniger eintrugen, so zeigen sich daher auch in den Einnahmen hie und da Abweichungen; hingegen das Corpus bleibt immer dasselbe mit ganz geringen Abweichungen.

Als Ausgabeposten, durch welche aber ebenfalls das Corpus oder das Kapitalvermögen an und für sich nicht verringert wurde, erscheinen in den Steinenklosterrechnungen:

1) Ein jährlicher Posten für die Universität erst seit 1531.

2) Ein Posten an die Reiskosten, einmal, nämlich 1532.

und hie und da einzelne Spenden an das Almosen.

Als Ausgabe für Spyß und Gewürz sind bloß 13 ℔. eingebracht; dabei ist jedoch zu bemerken, daß dieser Posten früher, da noch mehr Frauen im Kloster lebten, höher war, jedoch immer noch für jetzige Zeiten unbegreiflich nieder. In der Rechnung von 1563 findet sich Folgendes: Umb Spyß und Gewürz ist ausgeben, uf Zinstag 5. Juli, als MHH. Willens waren MHH. die Häupter auch etlich MHH. der Räth zu Gast laden und aber auf dieselbige Zeit etlich Häupter nicht anheimisch waren und aber alles schon bestellt war, hand MHH. die Pfleger samt ihren Wybern 2 Tag da gessen, ist dieselbige 4 Mal verzerrt worden, an Wildbret, Rindfleisch, alte Hüner, 1 Kalb u. s. w. thut zusammen 9 ℔. 12 ß.

Ueber den Vermögensstand des Predigerklosters gibt die Rechnung von 1530 einen vollständigen Status; derselbe zeigt:

1) An Geldzinsen, 600 ℔. jährlich.

2) In Naturalien, 214 Vierzel Dünkel, 32 Vierzel Haber, 3 Vierzel Erbsen, 29 Brot, 78 Hühner, 2 Gänse,

1 Huhn, 100 Eier, 31 Saum Wein, 4 Pfund Pfeffer jährlicher Eingang.

Derselbe Status findet sich mit kleinen Abweichungen 1533 wieder. Die geringfügigsten Veränderungen sind in der Rechnung genau angegeben, so z. B. heißt es in der Rechnung von 1530: Item das Corpus hat hür minder denn fern ½ Vierzel Haber, sind abgelöst von Rudolf und Conrad Hartmann von Niederhofen und hand das Geld an den Stadtwechsel gleit. Erstanzen sind 1530 angegeben 1013 ℔. und so und so viel in Naturalien (495 Säck, 14 Sester u. s. w.)

Die Einnahme besagt in Geld . . .	385	℔.	—	ß.
Die Ausgaben	395	"	—	"

Letztere sind so angegeben:

Zins an Stift St. Peter	2	℔.	8	ß.
Dem Predikant St. Peter	—	"	5	"
Dem Quoditian auf Burg	2	"	—	"
Dem Bischof von Basel für zwei Jahrzinse	1	"	15	"
Der hohen Schule für zwei Frohnfasten	24	"	—	"

Dem Joder Brand, Scherrer (bekanntlich Oberstzunftmeister) 2 ℔. alte Schuld und ihn damit abbezahlt. Dem Doktor Holzach 5 ℔. für seine Arbeit und 5 ß. dem Scherrerknecht. Den Handwerkern soviel Müllerlohn, Fuhrlohn u. s. w., für Gemüs so in die Küchen kommen, Fladen, Tarten, Fleisch, Vögel, Fisch, Eier, 18 Saum Wein, 24 ℔. Liedlohn für die Frau, die die Kranken wartet. Badgeld den Frauen, die Bett streichen. Vom Bauen. Rebmachen und Taglöhnen. Wascherlohn 18 ß. Roßlohn, geritten in des Klosters Namen. 13 ß. verzehrt mit den Nachburen zur Mägd, da man den neuen Ritt machte u. s. w. —

Wenn also bestimmt anzunehmen ist, daß ab Seite der Regierung kein wesentlicher Eingriff in das Klostervermögen gethan wurde, so muß hingegen die Frage entstehen, was denn mit den verschiedenen an die Klöster zu leistenden Ge-

fällen, Zinsen u. s. w. nachher vorgenommen wurde, als die Klosterleute theils ihre Wohnungen verlassen, theils auch sonst gestorben waren. Einestheils geben uns die Rechnungen des täglichen Almosens etwelchen Aufschluß, anderntheils die Rathsprotokolle. Es sind die verschiedenen betreffenden Anstalten zu durchgehen.

Die älteste Unterstützungsanstalt unserer Stadt ist ohnstreitig der Spital, dessen Stiftung in den Anfang des 14ten Jahrhunderts reicht; es hatte sich diese Anstalt bald hülfreicher Theilnahme zu erfreuen, und wurde immer mehr erweitert und befördert, durch eine einfache aber getreue Verwaltung; direkte Beihülfe des Staats wurde so viel bekannt für dieselbe nie nöthig; zur Zeit der Reformation wandte der Rath dieser Anstalt die Gefälle des durch den Bauernaufstand aufgehobenen Klosters Schönthal zu; im Jahr 1553 wurden auch die im Waldenburger Amt gelegenen Liegenschaften dieses Klosters dem Spital übergeben.

Mit dem Spital verwandt war die Einrichtung für die Sondersiechen in St. Jakob. Auch diese Anstalt wurde besonders verwaltet und hatte ihre besondern stiftungsmäßigen Einnahmen; doch ließ der Rath, wie wir später an einem Beispiele sehen werden, die Gelegenheiten, dieser nicht reichlich dotirten Anstalt neue Vermögenstheile zu Handen zu haben, wie billig, nicht unbenutzt vorübergehen.

Die zweitälteste Armenanstalt ist die Elenden-Herberge, zur Beherbergung fremder armer Durchreisender 1423 gestiftet, durch die Beiträge von Bürgern und Einwohnern, so wie auch durch jährliche stiftungsmäßige Spenden von Klöstern unterhalten.

Außerdem wird bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts eines Almosens als eines besondern Gotteshauses gedacht, das unter der unmittelbaren Verwaltung des Raths gestanden habe, eine Einrichtung, wodurch die armen, dürftigen Bürger und Einwohner mit Geld oder Lebensmitteln

unterstützt wurden, und unter welcher man sich keineswegs gerade eine in einem besonderen Hause eingerichtete Anstalt zu denken hat; Gotteshaus wird dieselbe wohl darum genannt, weil sie als eine pia causa eine Sache vorstellte, die dieselben Rechte genoß, wie jede andere Stiftung der Art, auch ohne schon damals Liegenschaften besessen zu haben; die hauptsächlichsten Spenden bestanden in Austheilung von Brod und Suppe (Muß); sie geschahen bis zur Reformation vor den Thüren der Bürger und Einwohner, und vorzüglich bei den Klöstern und Stiften, bei diesen auch regelmäßig und stiftungsmäßig.

Hierin traf nun der Rath zur Zeit der Reformation eine wesentliche Aenderung. Zu Anfang des Jahres 1527 findet sich in den Rathsschriften aufgezeichnet, daß Probst, Dechan, Chorherren und Kaplane zu St. Peter vor Rath angehört worden seyen, auch die Verordneten Herren über das Almosen, und daß durch beide Räthe erkannt worden sei, daß sich das Stift St. Peter bis nächsten Samstag entschließen soll, was dasselbe unsern Herren zu Unterhaltung der Armen, damit das Almusen angefangen werde, für sich selbst freiwilliglich geben wolle.

Ob bloß mit dem Stift St. Peter oder auch mit den Klöstern eine Verständigung damals versucht wurde, ist nicht bekannt; vorhandene Rechnungen des großen Almosens zeigen jedoch zuverlässig, daß 1530 und 1531 von Klöstern Beiträge eingingen, hauptsächlich in Frucht.

Das Corpus des Almosens von 1530 — 1531 enthält Einnahmen:

von der Probstey	10	Vierzel.
= Camerei uf Burg	27	=
= St. Leonhardskloster	22	=
= St. Albankloster	25	=
= Predigerkloster	25	=
= Gnadenthal	18	=
= Klingenthal	50	=

vom Steinenkloster . . . . . 30 Vierzel.
von St. Klara . . . . . 20 "
von der Karthaus . . . . . 16 "

Für Klingenthal und Karthaus trat später laut Rathsbeschluß von 1627 eine Erhöhung ein; seit 1630 unterließen die Klosterschaffner die Beiträge zu liefern und erst nach der Reorganisation der Schaffneien im Jahr 1691 erfolgten wiederum Beiträge aus dem Klostervermögen, so laut Erkanntniß vom 21. Oktober 1694 50 Säcke jährlich und laut Beschluß vom 10. September 1698 200 Vierzel jährlich.

Demnach hörten die Spendungen in den Klöstern auf; einzig in der Karthaus, ohne Zweifel auf Ersuchen des Priors, wurde die Uebung beibehalten.

Ueberdieß übergab der Rath dem Almosen die Anzahl Früchte, welche das Gotteshaus in der St. Johann-Vorstadt, nämlich die Johanniter, sodann die Hospitalier, das Gotteshaus St. Bläsy, die Abtei Lützel, für Schirm abzustatten schuldig waren; es heißt dabei: laut Vertrag, im Ganzen 26 Vierzel, 10 Säcke.

Auch haben M. G. HH. 3 Säcke jährlichen Zinses ab der Klybeck-Mühle dem Almosen überlassen. Auch die bis dahin bei der St. Niklaus-Kapelle in Kleinbasel stiftungsgemäß geleisteten Spenden übertrug der Rath dem Almusen zum Behuf der Austheilung. Ferner übergab der Rath 1531 dem Almosen Alles dasjenige, was der vor dem Spalenthor gelegenen Kapelle zum heiligen Kreuz gehörte; dieser Posten ist in der ersten Almosenrechnung eingebracht mit 554 ℔.

Ueberdieß erhielt das Almosen die milden Stiftungen verschiedener Brüderschaften, die sich natürlich bei der Reformation auflösten und deren kleine Vermögen gleichsam **res nullius** wurden und dem Staat anheimfielen. Von der St. Jakobs-Brüderschaft erhielt das Almosen einen Garten; von der Onofrio-Brüderschaft jährlich 1 ℔.; von der Schildknechten-Brüderschaft jährlich 1 ℔.; von der St. Pantaleon-

Brüderschaft 25 ℔; von der Messerschmieden-Brüderschaft fl. 50; von unserer lieben Frauen Brüderschaft zu Baarfüßern 10 fl.

Endlich zeigten die Rechnungen, daß im Februar 1529 allerlei Kirchengeräth, Meßgewand ꝛc. verkauft und deren Erlös (516 ℔.) dem Almosen übergeben wurde.

Die Schulen wurden theils durch Aufhebung der Klöster, theils in Folge der Entfernung der Domherren, theils auch durch Verständigung mit den Kaplanen zu St. Peter, dem unmittelbaren Einfluß des Raths und somit auch der Bürgerschaft näher gebracht, ohne Zweifel zu ihrer eigenen Förderung.

Die Theilnahme an der Leitung der Schulen hatte Theilnahme an der Erhaltung und Unterstützung zur Folge, und die Reformations-Ordnung vom 1. April 1529 sprach den Willen des Raths öffentlich aus, Junge und Betagte zu christlichen Tugenden durch Schulen zu erziehen.

Die für die Stift- und Klosterschüler bereits vorhandenen Stiftungen wurden sonder Zweifel ihrem Zwecke erhalten, neue Beiträge wurden aus den Kirchengütern auf Ansuchen der Pfleger öfters gestattet.

Mit den in den Jahren 1541 und 1589 zu Stande gebrachten Reorganisationen waren immer auch Verbesserungen der Lehrerbesoldungen verbunden; der Rath schöpfte zu diesem Zwecke aus dem Kirchengute, und folgte hierin den weisen Rathschlägen der Reformatoren, welche besonders auch durch ihr Bedenken vom Oktober 1538 einerseits vor der ab Seite der Straßburger Reformatoren vorgeschlagenen unbeschränkten Verwendung der Kirchengüter gewarnt, anderseits aber eine rechte Anwendung derselben zu kirchlichen und Erziehungszwecken als Gott wohlgefällig und gerecht bezeichnet hatten.

Großentheils haben wir es wohl diesen einsichtsvollen und frommen Männern, einem Oekolampad, einem Myco-

nius, Grynäus, Amerbach, zu verdanken, daß die vorhandenen verschiedenen Vermögenstheile die bestmöglichsten Bestimmungen durch Verwendung auf Kirche, auf Schulen und auf mildthätige Anstalten, und keine anderen, wie anderswo geschehen, erhielten.

Außer den Beiträgen des Kirchenguts an die Schulen und Lehrer kommen auch Unterstützungen an die Schüler selbst vor.

Für Studierende wurde bald, nachdem die Universität im September 1532 wieder hergestellt worden war, ein Alumneum gegründet, welches den Namen **Erasmianum** erhielt. Der Rathsbeschluß vom 1. April 1533 sagt: Und demnach aber zu Erhaltung eines solchen göttlichen und guten Werks, nit eines geringen Guts nothwendig, und dann die Kilchengüter nit wol besser angelegt, denn so sie zu Erhaltung dieses göttlichen Werks bewendet werden, damit dann dieses Ansehn zu gutem Fürgang gebracht, erhalten und gemehrt werden möge, so haben unsere HH. beide Räth weiter erkannt: dieweil mehrentheils alle Personen, so in unsern Stiften, Gotshüsern und Klöstern gewesen, von den Kilchengütern **pensionirt**, mit Libgedingen versehen, wenn sich dann hiefür zutragen, daß solche **pensionirte** Personen mit Tod verschieden, ihr Genieß den Gotshüsern heimfallen werden, daß dann solche Libgedinge, Zins, von allen Gotshüsern und deren Pflegern, jeder Zit den **Deputaten studii** zu Erhaltung der Jungen gegeben werden und gefolgen sollen, damit man mit der Zit ein tapfer Anzahl bis in die 24 Knaben us solchem Kilchengut erhalten möge.

So geschah es auch; Anfangs wurden auf solche Weise 8 Schüler in das Predigerkloster untergebracht; im Jahr 1537 wurde die Hälfte in das untere Collegium, die andere Hälfte zu Augustinern gethan, wohin 1624 alle vereinigt wurden; ihre Zahl nahm zu, so wie die Leibgedinge an die Gotteshäuser zurückfielen.

Allein nicht nur mußten die heimfallenden Leibgedinge den **Deputaten studii** nach und nach zugestellt werden, sondern der Rath ging noch weiter.

Den 2. December 1533 verfügte er: dieweil es allenthalben in der Stadt mit den Stift- und Klostergütern eben liederlich zugehe, daß dem Oberstzunftmeister Theodor Brand und dem Altbürgermeister Adelberg Meyer, sammt den Deputaten, volle Gewalt gegeben sei, von den Pflegern und Schaffnern Rechnung abzunehmen und sich mit ihnen zu berathen, wohin die Güter angelegt werden sollen, und Ordnungen zu machen.

Von dieser Vollmacht wurde nicht nur in Bezug auf Ertheilung von Pfründen und Beneficien an Studirende Gebrauch gemacht, wie eine, die allzugroße Freiheit der **Deputaten academiæ** beschränkende Raths-Erkanntniß vom 15. Jenner 1543 zeigt, sondern es wurden auch der Universität selbst bleibende Gefälle zugewiesen.

In der unterm 12. April 1539 durch die Deputaten erlassenen Kundmachung in Betreff der hohen Schule und ihrer Vereinigung mit der Kirche, heißt es unter Anderm: und sodann die Sachen dermaßen wohl und christlich angerichtet, die Schule in ihrem Fortgang befördert, so wollen wir, sobald Gott dazu Gnade gibt, der Schule ein sattes Corpus zu verordnen bei E. E. Rath treulich anhalten und inzwischen allen **Ordinariis** ihre geordneten Stipendia freundlich abgerichtet werden, wie denn sich die HH. Doktoren und Regenten dessen zu ihnen getrösten sollen.

Von Anfang an hatte die Universität die Beihülfe der Regierung erfordert, indem die ihr laut päbstlichem Stiftungsbrief auf die Kollegiatstifte zu Zürich, Zofingen, Solothurn, Kolmar und St. Ursitz angewiesenen Einkünfte nicht entrichtet wurden.

Ueber die Leistungen der Stifter- und Klostervermögen an die Universität geben die Rechnungen der **Deputaten studii** genugsamen Aufschluß.

Aus dem bereits Angeführten war zu entnehmen, daß einerseits die Kloster- und Stiftsgüter auch nach der Reformation besonders verwaltet, und soweit die sehr ins Einzelne gehenden Rechnungen darthaten, getreu und gewissenhaft verwaltet wurden, daß selbst eine gewisse Scheu obwaltete, die den Klöstern und Stiftern zugestandenen Gerechtsamen ihnen zu nehmen, bestätigte ja erst noch ein Rathsbeschluß vom 5. Jenner 1540 ihnen ausdrücklich das Recht, fernerhin den selbsterzielten Wein am Zapfen und ohne weitere Erlaubniß oder Abgabenpflichtigkeit auszuschenken, und daß anderseits auch die Rechnungen unserer Erziehungs- und Armenanstalten vielfachen Aufschluß über die zweckmäßigen Verwendungen der Kirchen- und Klostergüter zu geben im Falle sind.

Doch auch eine genaue Durchsuchung der Staatsrechnungen darf man nicht scheuen; dieselbe hat uns die erfreuliche Ueberzeugung gegeben, daß namentlich von Verwendung des Kloster- und Stiftvermögens zum Behuf der Tilgung von Staatsschulden keine Spur zu finden sein wird.

Allerdings war unser Gemeinwesen im Jahr 1529, als die Reformation ihre Wirkungen auch auf das Politische und Oekonomische näher auszuüben begann, in einen für die damalige Zeit bedeutenden Schuldenzustand versetzt. Ein in diesem Jahr den Sechsern, als der größern Bürgerversammlung, unter dem Gebot des Stillschweigens eröffneter Bericht des Raths bemerkte, daß die damaligen Schulden theils vor Menschengedenken entstanden, theils Folgen der verschiedenen Kriege, Geggen-, Rheinfelder-, Burgunder und Adelkriege, und dergleichen gewesen seien. Die Gesammtsumme dieser Schuldenlast können wir nicht angeben, da wohl dicke Bände vorhanden sind, welche Verzeichnisse dessen, was Fürsten und Partikularen der Stadt schuldeten, enthalten, nicht aber Schuldbücher, auch nicht einmal Notizen über das, was der Rath nach anderwärts schuldete, was wohl der be-

kanntlich sehr großen Vorsicht unserer Voreltern zuzuschreiben ist, wie ja auch jedes Rathsglied einen Eid schwören mußte, zu keinen Zeiten der Stadt Vermögen oder Schulden Jemanden zu offenbaren, bei schwerer Strafe.

Man kann jedoch die Schuldsumme unbedenklich auf 200,000 ℔. annehmen, indem die Standesrechnung von 1531 als Zinsen der Schulden 8146 ℔. angibt, eine Summe, welche im Jahr 1532 auf 8380 ℔. stieg. [6]) Ueberhaupt war die ökonomische Lage unseres Gemeinwesens gerade in den Jahren 1529—1531 sehr drückend. Zu den damaligen unerhörten Verheerungen des Birsigs (den 14. Juni 1529 und den 6. Juli 1530), wodurch der Rath zu außerordentlichen Ausgaben, zu Aufführung von neuen Gewölben und Herstellung vieler Gebäude und einiger Straßen genöthigt wurde (eine besondere ausführliche Verordnung gibt noch nähere Angaben darüber), trat noch der Umstand ein, daß dem Bunde gemäß zur Hülfe Graubündens, eine Anzahl Bürgersöhne (300 Mann mit zwei Feldstücken), auf Kosten der Stadt im Februar 1531 vor das Schloß Müß am Comersee, gegen Medicis den Kastellan, ziehen mußten, und daß im Herbst 1531 500 Mann den Zürchern zu Hülfe ins Feld rückten, von denen dann bekanntlich 140 bei der am 24. Oktober stattgehabten Schlacht am Zugerberg umkamen; der zwischen den fünf katholischen Orten und Basel besonders geschlossene Friede legte diesem letztern Zurückstellung des Geldes auf, welches an die Kosten des ersten Landfriedens gegeben worden und außerdem Bezahlung von fernern 1000 Kronen nebst Herausgabe des Briefes über den Bund mit den evangelischen Städten. Dazu war noch eine Theurung gekommen.

Groß muß daher die Verlegenheit des Raths gewesen sein, all dem zu solchen Verpflichtungen erforderlichen Geldaufwand zu begegnen. Nicht auffallen wird es daher, wenn

---

[6]) Im Jahr 1527 waren es bloß 7000 Pfund.

der Rath 1531 von jedem Gotteshaus einen Beitrag entrichten ließ, umsoweniger, da diese Maßregel nicht nur gegen die Gotteshäuser (was allerdings als etwas Außergewöhnliches in jenem für die Klöster kritischen Zeitpunkt anzusehen gewesen wäre), sondern überhaupt gegen alle Bürger und Korporationen eintrat.

Es finden sich hierüber bei den Klosterakten mehrere an die Klöster gerichtete Rathserkanntnisse vor, laut deren die Karthaus z. B. 500 ℔., Klingenthal 1000 ℔., Stift St. Peter 1000 ℔., Predigerkloster 500 ℔. leisten mußten.

Die Klosterrechnungen enthalten diesen an den Staat bezahlten Beitrag auf verschiedene Weise, je nachdem Geld baar vorhanden war, das sofort entrichtet wurde, oder je nachdem solches aufgenommen oder Gülten dazu versilbert wurden.

Bei dem Nachforschen in den Staatsrechnungen, wie zunächst diese Beiträge aus dem Klostervermögen durch den Rath verwendet worden sein möchten, ergab sich dann noch Folgendes:

In die gewöhnliche Einnahme wurde diese außerordentliche Steuer nicht gebracht, es zeigt sich dieselbe weder in Wochen-, noch in Frohnfasten-, noch in der Jahresrechnung; die Vermuthung, daß dieselbe soviel möglich geheim gehalten worden, wurde endlich durch die auf dem Schlußblatt zur Rechnung von 1530—1531 angebrachte Notiz folgenden Inhalts ganz beseitigt; es heißt dort:

Zu wissen, daß im vergangenen 31er Jahr (weil die Rechnung von Johann Baptista 1530 bis Johann Baptista 1531 läuft) die drei Herren uf Erkanntniß E. E. Raths 20,400 fl. in Gold und Münz von den Bürgern und sondrichen Personen zu verzinsen ufgenommen haben, welche Summe in diese Rechnung nit gesetzt oder geschrieben ist.

Stadtschreiber Schaller.

Obwohl nun diese Notiz den Mangel aller Angabe über den Ertrag dieser Steuer erläutert und auch den Umstand ins Licht setzt, daß gleichzeitig auch von den Bürgern und nicht bloß von den Corporationen eine außerordentliche Steuer eingezogen wurde, so erregen denn doch die Worte: "zu verzinsen" wieder einigen Anstand, weil die spätern Jahrrechnungen keine besondere Verzinsung von Schulden an Partikularen erwähnen, sondern, wie schon oben angemerkt worden, dieselbe Zinssumme aufweisen, also für 1530—1531 ℔. 8987, für 1531—1532 ℔. 8146, für 1532—1533 ℔. 8380.

Für 1533—1534 konnte die Zahl nicht entdeckt werden, indem das Papier ganz vermodert war und beim Anrühren in Staub zerfiel.

" 1534—1535 gezinst ℔. 8251.

" 1535—1536 " ℔. 8330.

" 1536—1537 " ℔. 8427.

Es ist demnach die Notiz des Stadtschreibers hinsichtlich der Verzinsung nicht als so ernst gemeint anzusehen, indem die verzinste Summe in den spätern Jahren 1534—1537, obwohl keine Abzahlung inzwischen stattfand, ungefähr dieselbe war, wie vor der Besteuerung im Jahr 1531; in Bezug auf die Klöster kann sogar mit Gewißheit behauptet werden, daß eine Verzinsung nicht Platz griff, da die Rechnungen derselben keine Spur davon zeigen, was doch bei ihrer sonstigen Ausführlichkeit gewiß der Fall wäre, wenn die Zinsen zugenommen haben würden. Allein betrachten wir auch die geleisteten Beiträge als eine Steuer, so finden wir nichts Außergewöhnliches; Klöster und Stifter wurden auch schon in frühern Zeiten vor der Reformation bei außerordentlichen Verhältnissen gleichzeitig mit den Bürgern angehalten, zu den allgemeinen Lasten, an welche sie bekanntlich in der Regel nichts beitrugen, aus ihrem Vermögen zu leisten.

Die Kundmachung von 1401, welche im Allgemeinen die Grundsätze über die Vermögenssteuer, über die Kauf-

mannsabgabe, über die Weinabgabe enthält, schreibt unter Anderm vor:

Ein Kloster, das reich ist, soll vom gemeinen Gut des Klosters 30 ß. zur Woche geben, also jedoch, daß weder Kirche, noch Kloster, Heiligthum, Bücher, Meßgewand, noch die Kelche mitgeschätzt werden sollen.

Item so soll eine jede Person in demselben Kloster auch zur Woche geben, darnach sie hat, nach Ordnung dieses Umgelds hievor beschrieben.

Item die andern Klöster, so arm sind, als Gnadenthal und Steinen, sollen von einem Gut des Klosters unter 1 ℔. zur Woche geben, nachdem sich erfindet, daß es habe, und darnach auch von jeder Person darin besonders.

Gewiß rechtfertigten aber jene Zeiten von 1529—1531 die Verlegung der Steuern auf alle Besitzthümer.

Die Jahresrechnung von 1530—1531 zeigt:

eine Ausgabe von ℔. 35529,
eine Einnahme von ℔. 27888, ohne die erwähnte außerordentliche Steuer, also:

ein Deficit von . . ℔. 7641, d. h. mehr als einen Viertheil der Einnahme, was bei den damaligen Quellen der Einnahme sehr beträchtlich war.

Außerordentliche Ausgabeposten waren:

Städtebau	2658 ℔.
Am Birseck in und vor der Stadt, Material ꝛc.	4418 ℔.
Ueber den Müßerkrieg	7910 ℔.

Daneben kaufte der Rath neue kostbare Rüstungen aus Straßburg; ferner schoß er dem Bischof (ein Beweis des fortgesetzten guten Vernehmens) 2000 fl. vor gegen 100 fl. jährlichen Zinses.

In einer Wochenrechnung kommt in Einnahme vor: erlöst 6 fl. von einem Roß, so vor Jahren in der Domprobstei gestanden, das einzige, was ich in Staatsrech-

nungen gefunden habe, das zu dem Gedanken des Zuhandenziehens von Kircheneigenthum Anlaß geben könnte.

Dagegen kommt vor: erlöst aus den rothen Mutzen aus den Gräben, welche der Rath, um das Futter zu ersparen, verkauft hatte; Beweis genug, daß Noth an Mann ging.

Die Jahresrechnung von 1531 — 1532 zeigt dagegen wiederum schöne Ersparnisse:

Einnahme	39031 ℔.
Ausgabe	25075 ℔.
also erspart	13956 ℔.

Die Jahresrechnung von 1532—1533 zeigt an:

Einnahme	29740 ℔.
Ausgabe	25715 ℔.
also erspart	4025 ℔.

Diejenige von 1533—1534:

Einnahme	31726 ℔.
Ausgabe	28898 ℔.
also erspart	2828 ℔.

Diejenige von 1534—1535:

Einnahme	35494 ℔.
Ausgabe	22944 ℔.
also erspart	12550 ℔.

Im Jahr 1535—1536 wurde erspart 12491 ℔.
" " 1536—1537 " " 7991 ℔.

Also Ersparnisse genug und doch wurde daraus an die Schulden nichts abbezahlt, was gewiß eher geschehen wäre, als die Verwendung des Kirchenvermögens zum Behuf der Tilgung, wenn es für nothwendig gehalten worden wäre.

Dagegen darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß nach Johann Bapt. 1531 verschiedene Kirchenkleinodien aus den Gotshäusern zu Stadt und Land, auf Befehl des Raths

dem Münzmeister übergeben wurden, der solche einschmolz und dem Rath dafür Münzen im Betrag von 5383 ℔. ablieferte. Die Abrechnung mit dem Münzmeister ist noch vorhanden und zeigt, wie viel Monstranzen, goldene Arme u. s. w. auf solche Weise umgeschmolzen wurden.

Es darf jedoch angenommen werden, daß die (schon 1529) verfügte Beschlagnahme der Kleinodien verschiedener Klöster, Anfangs und im ersten Eifer geschah, wohl auch um diese Kostbarkeiten vor Eingriffen zerstörungslustiger Bürger oder auch wegreisender Klosterleute zu schützen, hatten doch sowohl der erste als der zweite Bildersturm, so wie der Versuch der Dominikaner ihre Schätze aus der Stadt zu entfernen dem Rath allerdings eine schützende Maßregel abnöthigen können; er ließ Anfangs die Kelche und Ornate lediglich verschließen; auch der Karthäuser erzählt, daß vor der Aufhebung der Klausur schon Rathsdeputirte gekommen seien, um alles Vorhandene des Klosters zu inventiren; es scheint also Anfangs wirklich bloß auf Schutz abgesehen gewesen zu sein; später, als viele Klosterleute ihre Orden verließen, mochte auch die Gelegenheit um so leichter erfunden werden, anderweitig darüber zu verfügen; in dem Schreiben vom 4. Jenner 1530, an den Prior Tscheggenbürlin sagt der Rath: er habe die Kilchenzierden und so auch die der Karthaus verkaufen, und aus dem Erlös den Armen Unterhaltung und Kost werden lassen, was ohne Zweifel geschah. Immerhin wurden die silbernen und goldenen Kostbarkeiten der Münzstatt übergeben, eine heutzutage nicht zu rechtfertigende Maßregel, durch welche uns gewiß auch mancher Gegenstand der Kunst entzogen wurde. Der Rath bemächtigte sich jedoch nur des blanken Silbers und Goldes, und wohl nur insoweit als das eigens für den Empfang eingerichtete Buch angibt, denn es ergibt sich auch aus den Klosterrechnungen, daß die Pfleger noch Manches verkauften, was zur Zierde und Kostbarkeit der Orden gehört hatte; die Rechnung des Almosens von

1529 zeigt, wie schon angeführt, 516 ℔., als Ertrag von erlösten Meßgewändern ꝛc.; die Rechnung des Steinenklosters von 1532 gibt an: erlöst aus Kirchenornaten 32 ℔.

In Betreff der Gefälle ist unter Anderm schon oben bemerkt worden, daß der Rath fortwährend auch nach der Reformation der Klöster seine Verpflichtung zu den wahrscheinlich aus freiwilligen Stiftungen früherer Jahre herrührenden jährlichen Beiträgen hielt.

So bezog das Steinenkloster 1531 58 ℔. frohnfastentlich vom Richthus, d. h. vom E. Rath, also 230 ℔. jährlich. Derselbe Posten zeigt sich auch in den spätern Rechnungen.

Auch der Bischof hielt nach der Reformation nicht weniger seine Verpflichtung gegen die Klöster; wenigstens findet sich sein jährlicher Beitrag in mehrern Rechnungen aufgezeichnet; allein in spätern heißt es blos: sodann gibt Mein Herr der Bischof jährlich, doch fehlt das Zeichen, daß dieses wirklich eingegangen sei, welches sich sonst bei andern Posten findet, so daß der Bischof später wahrscheinlich nicht mehr zahlte; doch wurde seine Schuld nicht vergessen.

Wie schon angeführt verglich sich nämlich der Rath (im Jahr 1585) durch den sogenannten großen Vertrag mit dem Bischof; der Rath hatte ihm für alle seine Ansprachen 200,000 fl. zu bezahlen; er rechnete jedoch dem Bischof nicht nur Alles das als empfangen an, was er, der Bischof, der Stadt Basel schuldig war (im Ganzen 33,172 fl.), sondern auch diejenigen Posten, die derselbe den Klöstern und dem Stift bei St. Peter schuldig war, und zog demnach fernere 6990 fl. an den 200,000 fl. ab, wie die hierüber aufgefundenen Rechnungsnotizen darthun. So wenig konnte der Bischof gegen die Sekularisation der Klöster einwenden, daß er nicht nur dazu stillschweigen, sondern sogar zu Gunsten des Raths, und nicht der Klöster, nicht unbeträchtliche Summen sich anrechnen lassen mußte; selbst hinsichtlich des Klosters St. Al-

ban, an welches der Bischof im Anfang der Reformation, weil er der Stifter des Klosters war, Ansprüche machte, mußte er sich die Anrechnung seiner Verpflichtungen laut ausgestelltem Gültbrief gefallen lassen.

Daß dem Almosen bei seiner Stiftung Naturalien, als Haber, Erbsen u. s. w. zur jährlichen Revenue angewiesen worden, ist bereits erwähnt; ebenso erhielten Professoren, Geistliche und Schullehrer bald neben ihren sonst geringen Besoldungen, Beiträge **in natura**, hauptsächlich in Wein und Korn.

Auch M. G. HH. vergaßen sich nicht bei den etwaigen Berathungen über bestmögliche Verwendung der mannigfachen Naturalleistungen. Den 24. December 1600 wurde ein förmlicher Rathsbeschluß darüber erlassen und in das schwarze Buch eingetragen. Die verschiedenen Rathspersonen wurden, als ihre Besoldungen der Erhöhung bedürftig angesehen worden waren, an verschiedene Klöster, an das Domstift, die Domprobstei für Wein und Korn angewiesen; die Zunftmeister waren dabei auch bedacht.

Aus Klöstern und Stiften wurde auch jährlich Haber und zwar seit 1645 2614 Vierzel an den Marstall geliefert.

Besonders seitdem die Klöster von allen Klosterleuten verlassen und seitdem diese ausgestorben waren, konnte eine Verfügung über deren Einnahme um so weniger als das Eigenthum verletzend angesehen werden.

Auf der anderen Seite bewachte der Rath nicht minder das Interesse jener von seiner Verwaltung immer noch abgesonderten Vermögenstheile; wurde doch aus denselben für höhere Lehranstalten und hauptsächlich auch für kirchliche Zwecke das Wesentlichste geschöpft. Die Protokolle geben manche Beweise, daß der Rath jene Vermögen nicht verschleuderte, wenn auch zugestanden werden muß, daß in einzelnen Fällen bessere Aufsicht erwünscht gewesen wäre. Dieß gilt namentlich in Bezug auf die Klostergebäulichkeiten.

Anfangs wurden sie von den Schaffnern bewohnt oder auch vermiethet, zum Theil von einzelnen Magistraten, welche einen billigen jährlichen Zins hiefür an das Aerar entrichteten; später wurden diese Gebäude zu andern obrigkeitlichen, dem Gemeinwesen frommenden Zwecken verwendet, zu Korn-, Sapienz-, Waisen-, Zuchthäusern, zu Kasernen u. s. w., wie solches bekannt ist.

Ein etwas abweichendes Schicksal hatten die bischöflichen und Domherren-Gebäude; die bischöflichen wurden, nachdem man sich theils mit dem Bischof über deren Besitz und gemeinschaftlichen Genuß verständigt, theils auch ohne Uebereinkunft mit denselben sich ihrer bedient hatte, um solche nicht nutzlos und leer stehen zu lassen, zu Wohnungen der verschiedenen Magistratspersonen verwendet. Im Jahr 1693 wurden von den Domherren-Gebäuden mehrere veräußert und auf eine dagegen von Seite des Domkapitels erlassene Protestation beschlossen, keine Antwort zu geben, wie solches dem Kapitel in Bezug auf seine Ansprachen überhaupt war angekündet worden. Während aber auf solche Weise die dem Bischof und Kapitel in der Stadt zugestandenen Liegenschaften in die Hände des Staats übergingen, wurden die Gefälle derselben, soweit sich nicht Bischof und Kapitel ihrer bemächtigen konnten, zuerst besonders durch die Domprobstei verwaltet und später 1803 der allgemeinen Kloster- oder Direktorial-Verwaltung übergeben.

Mit dieser Verwaltung wurde 1806 auch die Verwaltung der Bodenzinse und Zehnten vereinigt, so daß von da an bis 1834 das ganze, dem hiesigen Stande zugehörende Vermögen der Klöster und Stifter unter einer Behörde, dem Kirchen-, Schul- und Armenkollegium, zu Gunsten von Kirchen und Schulen verwendet wurde.